

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0496
43 - Amt für Kindertagesbetreuung			Datum: 25.11.2022
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.12.2022	Entscheidung

Neue Aufnahmekriterien für die Vergabe der freien Plätze in Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Aufnahmekriterien für die freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt werden in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, sieht in § 18 Abs. 5 vor, dass Kita-Träger öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festlegen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Dies ist in der Regel in den städtischen Einrichtungen der Fall. Außerdem sind Aufnahmekriterien in jedem Fall sinnvoll, da im Vorfeld nie absehbar ist, wie viele Anmeldungen es in den städtischen Einrichtungen geben wird.

Der Entwurf der neuen Aufnahmekriterien wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 27.10.2022 vorgelegt (vgl. B 22/0402) und erläutert.

Es wurde ein möglichst schlankes und praxisnahes Verfahren entwickelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass ein allgemeines Diskriminierungsverbot besteht. Das heißt, dass kein Kind in einer städtischen Kindertagesstätte aufgrund seiner Herkunft, seiner Nationalität, oder seiner geschlechtlichen Identität oder aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden darf. Das heißt aber auch, dass an diese Merkmale bei der Auswahl keine Anknüpfung erfolgen darf. **Beispiel:** eine Bevorzugung von Kindern aus einem besonderen Herkunftsland würde alle Kinder anderer Nationalitäten diskriminieren.

Die nachzuweisende Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils spielt bei der Vergabe der Plätze keine entscheidende Rolle mehr, da die Erfahrung zeigt, dass die Nachweispflicht durch den Arbeitgeber mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und immer nur eine Momentaufnahme darstellt. Außerdem haben die Kinder einen Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Kita-Platz oder – bei den U3-Kindern – einen Platz in der Kindertagespflege und nicht die Eltern. Aufgrund der neuen Satzung sind die Betreuungszeiten in den Kita-Gruppen veränderbar, wenn sich der Betreuungsbedarf verändert.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Im Entwurf sind mehrere Kriterien genannt, die Reihenfolge stellt die Reihenfolge der Prüfung der Kriterien dar.

Der Entwurf ist mit dem Fachbereich Organisation und Recht abgestimmt.

Aufgrund der Diskussion am 27.10.2022 und der Tatsache, dass die Stadt ab dem Kita-Jahr 23/24 keinen Hort mehr betreiben wird, wurde die Formulierung zum Hort verändert.

Entsprechend des Beschlusses des JHA am 27.10.22 ist den Beiräten der städtischen Kindertagesstätten und Horten der Entwurf der neuen Aufnahmekriterien für die freien Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt zugesandt worden und um eine Stellungnahme gebeten worden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.